

Veröffentlichung im Amtsblatt Ja / Nein

Aktenzeichen: T 870/90 - 3.5.2

Anmeldenummer: 87 901 435.5

Veröffentlichungs-Nr.: W08 7/05129

Bezeichnung der Erfindung: Kassettenrecorder mit Aufnahmeprogrammierung

Klassifikation: G04G 15/00

E N T S C H E I D U N G

vom 6. Mai 1991

Anmelder: Deutsche Thomson-Brandt GmbH

Stichwort:

EPÜ Art. 56

Schlagwort: "Erfinderische Tätigkeit (nein)"

Leitsatz



Aktenzeichen: T 870/90 - 3.5.2

E N T S C H E I D U N G
der Technischen Beschwerdekammer 3.5.2
vom 6. Mai 1991

Beschwerdeführer: Deutsche Thomson-Brandt GmbH
Postfach 20 60
W-7730 Villingen-Schwenningen
REPUBLIQUE FEDERALE D'ALLEMAGNE

Angefochtene Entscheidung: Entscheidung der Prüfungsabteilung des
Europäischen Patentamts vom 11. Juni 1990, mit
der die europäische Patentanmeldung
Nr. 87 901 435.5 aufgrund des Artikels 97 (1) EPÜ
zurückgewiesen worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: W.P.H. Riewald
Mitglieder: A.G. Hagenbucher
F. Benussi

Sachverhalt und Anträge

- I. Die europäische Anmeldung wurde mit Entscheidung vom 11. Juni 1990 durch die Prüfungsabteilung zurückgewiesen. Die Entscheidung erfolgte auf der Grundlage eines am 15. Februar 1990 eingegangenen Anspruchs 1 und der sonst unveränderten ursprünglichen Unterlagen.
- II. Die Zurückweisung erfolgte mit der Begründung, daß der Gegenstand des Anspruchs 1 mit Rücksicht auf druckschriftliche Vorveröffentlichungen nicht auf einer erfinderischen Tätigkeit beruhe.

Während die Anmelderin in der Patentanmeldung von einem Stand der Technik gemäß dem Dokument

D1: DE-A-3 314 783

ausging, berief sich die Prüfungsabteilung in ihrer Entscheidung in erster Linie auf die Dokumente

D7: DE-A-2 757 264

D8: DE-A-3 402 375.

Die Frage einer ggf. nicht erfolgten Abgrenzung gegenüber dem weiteren Dokument

D2: Patent Abstracts of Japan, Band 7, Nr. 51

(P-179) (1196) 26. Februar 1983 & JP-A-57 199 983

wurde angesichts der Sachlage nicht für maßgeblich gehalten.

- III. Gegen die Entscheidung der Prüfungsabteilung richtet sich die am 28. Juni 1990 unter gleichzeitiger Entrichtung der Beschwerdegebühr eingelegte Beschwerde.

Eine Begründung der Beschwerde ging am 12. Oktober 1990 ein.

- IV. Entsprechend einem mit der Beschwerdebegründung hilfsweise gestellten Antrag wurde mit Bescheid des Berichterstatters vom 29. Januar 1991 zu einer mündlichen Verhandlung geladen. In diesem Bescheid wurde ergänzend zu den im Prüfungsverfahren zitierten Patent Abstracts of Japan (D2) der gesamte Inhalt der dem Abstract zugrundeliegenden japanischen Patentanmeldung berücksichtigt.

D2': JP-A-57-199 983 einschließlich einer Übersetzung des Textes in englischer Sprache.

Es wurde vom Berichterstatter der Kammer die vorläufige Auffassung vertreten, daß D2' den dem Anmeldungsgegenstand am nächsten kommenden Stand der Technik darstellt und daß der demgegenüber verbleibende Unterschied - Anordnung des Aufzeichnungsträgers auf dem Kassettengehäuse - nicht erfinderisch ist.

Mit Rücksicht auf diesen Stand der Technik wurde ferner eine Änderung der Zweiteilung des Patentanspruchs für erforderlich gehalten, falls die Weiterverfolgung der Anmeldung beabsichtigt sei.

- V. Am 6. Mai 1991 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit dem Vertreter der Beschwerdeführerin erörtert.

Er beantragte, die Zurückweisungsentscheidung aufzuheben und ein Patent mit folgenden Unterlagen zu erteilen:

Anspruch 1, eingegangen am 15. Februar 1990, hilfsweise unter Einschluß der Merkmale des ursprünglichen Anspruchs 2.

Ein mit dem Beschwerdeschriftsatz gestellter und nicht näher begründeter Antrag auf Rückzahlung der Beschwerdegebühr wurde nicht wiederholt.

VI. Der unabhängige Anspruch 1 lautet wie folgt:

"Kassettenrecorder mit Aufnahme-Programmierung, bei dem Werte (17, 18) bestimmter Sendeangaben wie Wochentag, Uhrzeit, Kanal usw. für einen gewünschten Sendebeitrag in einen Speicher (22) eingebbar sind, der die selbsttätige Aufnahme des Sendebeitrages auslöst, wobei die Werte (17, 18) auf einem am Kassettengehäuse (6) befindlichen Etikett (8) in Form eines Codes vorliegen, der von einer im Recorder vorhandenen Leseeinrichtung (9, 10) abgetastet und in den Speicher (22) eingegeben wird, dadurch gekennzeichnet, daß das am Kassettengehäuse (6) befindliche Etikett (8) einen Bereich in Form einer Tabelle (15) aufweist, in welchem die Werte (17, 18) an örtlich vorbestimmten Stellen manuell markierbar sind, und daß die Leseeinrichtung (9, 10) die örtliche Lage der markierten Werte (17, 18) liest und in den Speicher (22) eingibt."

VII. Der abhängige Anspruch 2, der gemäß Hilfsantrag mit dem Anspruch 1 kombiniert beansprucht wird, lautet wie folgt:

"Recorder nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Markierung löschar ist."

VIII. Die Nichtvorlage eines geänderten Hauptanspruchs vor der mündlichen Verhandlung wurde von der Anmelderin damit

begründet, daß sie nach wie vor der Auffassung sei, daß nicht D2' sondern D1 den am nächsten kommenden Stand der Technik repräsentiere. Der in D1 beschriebene Kassettenrecorder liefere mit seinem auf dem Kassettengehäuse befindlichen Etikett, dem darauf befindlichen Code und der im Recorder vorhandenen Leseeinrichtung die konstruktive Voraussetzung für die Erfindung. Für diese sei insbesondere von Bedeutung, daß nur eine einzige Aufnahme für die Eingabe der Kassette mit dem darauf befindlichen Etikett vorgesehen werden müsse. Natürlich bedinge das, daß die Leseeinrichtung innerhalb des Kassettenrecorders in entsprechender Weise der Kassettenaufnahme räumlich zugeordnet sei.

Demgegenüber erfordere die in D2' offenbarte Einrichtung zur Aufnahme-Programmierung eine gesonderte Aufnahme für den nicht mit der Kassette verbundenen Aufzeichnungsträger. Dafür sei gemäß dem näher beschriebenen Ausführungsbeispiel sogar ein eigenes Programmiergerät vorgesehen. Dieses könne zwar gemäß einem Hinweis in D2' auch Teil der gesteuerten Einrichtung (also z. B. des Kassettenrecorders) sein, setze dann aber immer noch im Kassettenrecorder getrennte Aufnahmen für die Kassette einerseits und den Aufzeichnungsträger andererseits voraus.

Für den Fachmann sei es angesichts dieser konstruktiven Unterschiede nicht naheliegend, die Lehren von D1 und D2' zu kombinieren.

Von dem Vertreter der Anmelderin wurde dann noch, ausgehend von bekannten Programmiereinrichtungen (Tasteneinrichtungen; Barcodeleseeinrichtungen), auf mit dem Anmeldungsgegenstand erzielbare Vorteile hingewiesen:

1. Neben dem Kassettenrecorder und der Kassette sei kein zusätzliches Teil, wie z. B. ein Lesegriffel für einen Barcode oder ein gesondert eingebbarer Datenträger erforderlich.
2. Die manuelle Markierung auf der Tabelle sei für jeden Menschen einfach machbar.
3. Die Richtigkeit der Markierung sei, im Gegensatz zu einem Barcode, jederzeit erkennbar.
4. Es bestehe daher auch keine Unsicherheit bezüglich der vorgenommenen Programmierung, was eine Quittiereinrichtung im Kassettenrecorder überflüssig mache.
5. Eine löschbare Markierung gestatte eine beliebige Änderung der Programmierung.
6. Die Zuordnung von aufgenommenen Programmdateien und Kassette stehe fest.
7. Die Aufnahmeinformationen stünden auch nach der Aufnahme auf dem Etikett der Kassette zur Verfügung.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.
2. Neuheit
 - 2.1 Wie in der Mitteilung des Berichterstatters vom 29. Januar 1991 unter Hinweis auf entsprechende Textstellen der englischen Übersetzung aus D2' dargelegt, offenbart D2' u. a. einen Kassettenrecorder mit Aufnahme-Programmierung, bei dem Werte bestimmter Sendeangaben, wie Wochentag, Uhrzeit und Kanal, für einen gewünschten

Sendebeitrag in einen Speicher (im Mikroprozessor 22) eingetragbar sind, der die selbsttätige Aufnahme des Sendebitrages auslöst, wobei die Werte auf einem Aufzeichnungsträger (24) in Form eines Codes vorliegen, der von einer im Recorder vorhandenen Leseeinrichtung (21) abgetastet und in den Speicher eingegeben wird. Der Aufzeichnungsträger für den Code weist einen Bereich in Form einer Tabelle (41) auf, in welchem die Werte an örtlich vorbestimmten Stellen manuell markierbar sind (38, 39, 42). Die Leseeinrichtung (21) liest die örtliche Lage der markierten Werte und gibt sie in den Speicher ein.

Demgegenüber ist im Anspruch 1 neu, daß der Aufzeichnungsträger als Etikett auf dem Kassettengehäuse angeordnet ist.

- 2.2 Dieses Unterscheidungsmerkmal ist jedoch an sich bekannt aus dem von der Anmelderin in erster Linie zum Stand der Technik genannten Dokument D1. D1 offenbart einen Kassettenrecorder, bei dem verschiedene für die Aufnahme relevante Kennwerte auf einem am Kassettengehäuse (6) befindlichen Etikett (Anspruch 8) in Form eines Codes (Barcode 8) vorliegen, der von einer im Recorder vorhandenen Leseeinrichtung (9, 10) abgetastet und in eine Auswerteschaltung (12) eingegeben wird. Die Auswertung der nur einmal beim Einlegen der Kassette eingegebenen Kennwerte für die Aufnahme setzt, ohne daß dies explizit angegeben werden müßte, natürlich voraus, daß die Auswerteeinrichtung einen Speicher für die eingelesenen Daten aufweist.

Nach D1 dienen die von einem Barcode nur maschinell ablesbaren Daten zur Steuerung bestimmter Betriebsparameter des Kassettenrecorders (D1, Seite 4, dritter Absatz, Zeile 15 bis Seite 5, zweiter Absatz).

Demgegenüber unterscheidet sich der Gegenstand des Streitpatents in zweierlei Hinsicht:

- Es handelt sich um Werte bestimmter Sendeangaben für einen gewünschten Sendebbeitrag, also insbesondere um Wochentag, Uhrzeit und Kanal, mit dem Ziel eine selbsttätige Aufnahme des Sendebbeitrags zu ermöglichen.
- Die betreffenden Werte sind an örtlich vorbestimmten Stellen einer auf dem Etikett aufgedruckten Tabelle manuell markierbar.

Diese Merkmale sind, wie oben dargelegt, lediglich aus D2' bekannt.

2.3 Der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag ist mithin gegenüber den beiden am nächsten kommenden Entgegenhaltungen unbestritten neu.

3. Erfinderische Tätigkeit

3.1 Wie sich aus den vorstehenden Ausführungen zur Neuheit ergibt, lassen sich sämtliche Merkmale des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag unter Bezug auf die beiden Dokumente D1 und D2' als bekannt nachweisen. Es ist daher die Frage zu prüfen, ob es für den Fachmann nahegelegen hat, die technischen Lehren der beiden Dokumente zu kombinieren, um zum Gegenstand des Anspruchs 1 zu gelangen.

Die Kammer vermag sich der anmelderseitigen Auffassung, daß eine Kombination angesichts der konstruktiven Unterschiede der beiden bekannten Programmiereinrichtungen nicht naheliegend sei, nicht anzuschließen.

Beide Dokumente betreffen die Eingabe von für die Aufzeichnung von Sendbeiträgen in Kassettenrecordern relevanten Daten in einen Speicher, um den Kassettenrecorder entsprechend zu steuern. Beide Dokumente liegen also auf dem gleichen Fachgebiet. Es ist daher davon auszugehen, daß der einschlägige Fachmann von beiden Dokumenten Kenntnis erlangen konnte.

Geht man entsprechend der Argumentation der Anmelderin von der Möglichkeit aus, gemäß D1 die einzugebenden Daten auf einem am Kassettengehäuse befestigten Etikett vorzusehen, findet der Fachmann in D2' die Anregung, als Daten bestimmte Sendeangaben für einen gewünschten Sendebitrag zwecks selbsttätiger Auslösung der Aufnahme einzugeben und wie diese Daten in Form einer manuell markierbaren Tabelle auf den Datenträger festgehalten werden können.

Geht man andererseits aus von der aus D2' bekannten Programmierung mit Hilfe eines Datenträgers zur selbsttätigen Aufnahme eines Sendbeitrags zu einer vorgegebenen Zeit, erhält der Fachmann durch D1 die Anregung, ein an der Kassette befindliches Etikett als Datenträger zu verwenden.

Die von der Anmelderin in Verbindung mit der Realisierung dieser Anregungen geltend gemachten Vorteile übersteigen nicht das, was aufgrund der den Dokumenten zu entnehmenden Information ohne weiters zu erwarten ist.

Die konstruktive Einfachheit (keine zusätzlichen Teile wie Lesegriffel oder gesondert eingebbare Datenträger) sowie die bleibend feste Zuordnung von Daten und Kassette vor und nach der Aufnahme sind naturgemäße Eigenschaften der Datenträger-Anordnung auf der Kassette gemäß D1. Die für den Benutzer einfache Markierbarkeit und Identifizierbar-

keit der vorgenommenen Markierung sind die hervorstechenden Eigenschaften des Datenträgers nach D2' (vgl. Seite 2, letzter Absatz der englischen Übersetzung).

Grundsätzliche Schwierigkeiten in Verbindung mit der Anordnung einer manuell markierbaren Tabelle auf einem Etikett am Kasettengehäuse liegen nicht vor. Auch sind irgendwelche weitere Maßnahmen in Verbindung mit dieser Anordnung nicht Gegenstand des Patentanspruchs.

Der Gegenstand des Anspruchs 1 gemäß Hauptantrag ergibt sich mithin aus einer naheliegenden Anwendung von Lehren aus dem Stand der Technik. Der Anspruch 1 gemäß Hauptantrag ist daher mangels einer seinem Gegenstand zugrundeliegenden erfinderischen Tätigkeit nicht gewährbar.

- 3.2 Es ist eine reine Ermessensfrage, ob manuell vorgenommene Markierungen in einer Tabelle auch löschtbar sein sollen. Schon die Möglichkeit eines Versehens bei einer vorgenommenen Markierung legt es nahe, die Markierung löschtbar zu machen.

Auch der hilfsweise beantragte Einschluß der Merkmale des Anspruchs 2 in den Anspruch 1 kann daher mangels einer erfinderischen Tätigkeit eine Patentfähigkeit des Anmeldungsgegenstandes nicht begründen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der Geschäftsstellenbeamtin:

Der Vorsitzende:

M. Kiehl

W. Riewald